

Auf seiner 4022. Sitzung am 9. Juli 1999 behandelte der Rat den Punkt

"Schreiben Frankreichs, des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland und der Vereinigten Staaten von Amerika vom 20. und 23. Dezember 1991 (S/23306, S/23307, S/23308, S/23309 und S/23317)

Bericht des Generalsekretärs gemäß Ziffer 16 der Resolution 883 (1993) des Sicherheitsrats und Ziffer 8 der Resolution 1192 (1998) (S/1999/726)".

Auf derselben Sitzung gab der Präsident im Anschluß an Konsultationen unter den Mitgliedern des Sicherheitsrats im Namen des Rates die folgende Erklärung ab²²⁹:

"Der Sicherheitsrat erinnert an seine Resolutionen 731 (1992) vom 21. Januar 1992, 748 (1992) vom 31. März 1992, 883 (1993) vom 11. November 1993 und 1192 (1998) vom 27. August 1998 und die Erklärung seines Präsidenten vom 8. April 1999²²⁶.

Der Rat begrüßt den Bericht des Generalsekretärs vom 30. Juni 1999, den er in Befolgung des in Ziffer 16 der Resolution 883 (1993) enthaltenen Ersuchens vorgelegt hat²³⁰.

Der Rat begrüßt die in dem Bericht genannten positiven Entwicklungen sowie die Tatsache, daß die Libysch-Arabische Dschamahirija bei der Befolgung der einschlägigen Resolutionen bedeutende Fortschritte gemacht hat. Er begrüßt es außerdem, daß sich die Libysch-Arabische Dschamahirija verpflichtet hat, die einschlägigen Resolutionen durch Fortsetzung der Zusammenarbeit weiter durchzuführen, um alle darin enthaltenen Anforderungen zu erfüllen. Er legt allen beteiligten Parteien nahe, den Geist der Zusammenarbeit aufrechtzuerhalten. Der Rat erinnert daran, daß die in den Resolutionen 748 (1992) und 883 (1993) festgelegten Maßnahmen ausgesetzt worden sind, und bekräftigt seine Absicht, diese Maßnahmen in Übereinstimmung mit den einschlägigen Resolutionen so bald wie möglich aufzuheben.

Der Rat dankt dem Generalsekretär für die anhaltenden Bemühungen, die er in Wahrnehmung seines in Ziffer 4 der Resolution 731 (1992) und Ziffer 6 der Resolution 1192 (1998) festgelegten Mandats unternommen hat, und ersucht ihn, die Entwicklungen in dieser Angelegenheit laufend zu verfolgen und dem Rat entsprechend Bericht zu erstatten.

Der Rat bleibt mit der Angelegenheit aktiv befaßt."

PUNKTE IM ZUSAMMENHANG MIT DER SITUATION IN RUANDA

Die Situation betreffend Ruanda

[*Resolutionen beziehungsweise Beschlüsse zu dieser Frage wurden vom Sicherheitsrat auch 1993, 1994, 1995, 1996 und 1998 verabschiedet.*]

Beschluß

Am 26. März 1999 richtete der Präsident des Sicherheitsrats das folgende Schreiben an den Generalsekretär²³¹:

"Ich beehre mich, Ihnen mitzuteilen, daß Ihr Schreiben vom 18. März 1999 betreffend Ihre Absicht, eine unabhängige Untersuchung des Handelns der Vereinten Nationen vor und während der Krise, die sich 1994 in Ruanda ereignete, in die Wege zu lei-

²²⁹ S/PRST/1999/22.

²³⁰ S/1999/726.

²³¹ S/1999/340.